

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 29 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner**

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer zu sein

- a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist
- b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührensuldnerin/Gebührensuldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

(6) Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1 000 m<sup>2</sup>, wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird und nicht ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet wird,
3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,
4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach [Anlage](#), die Bestandteil dieser Satzung ist.

Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengemessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(6) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen.

(7) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(8) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

## § 4

### **Absetzungen an der Bemessungsgrundlage**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

## § 5

### Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:

1,43 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser (Abwassergebühr),

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:

1,21 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich  
5,18 Euro je 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 2,58 Euro je m<sup>3</sup>.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,59 Euro je m<sup>3</sup>.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 1,21 Euro je m<sup>3</sup>.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

## § 6

### Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die

Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 6a**

### **Ermittlung bebauter und befestigter Flächen**

(1) Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, künftig die Entwässerungsgebühren für alle Grundstücke, unabhängig von der Größe der versiegelten Flächen und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen, in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten oder befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(3) Um die Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 2 innerhalb eines Monats

nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 2 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

## § 7

### **Weitere Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,

2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,

3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,

4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

## § 8

### **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührensatzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 3 Abs. 4 der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung**

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

<b>Versiegelungsart:</b>	<b>Faktor:</b>
<b>1. Dächer</b>	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0
<b>2. Befestigte Flächen:</b>	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0
<b>3. Andere Versiegelungsarten:</b>	
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.	
<b>4. Versickerungsanlagen</b>	
Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme <u>mit Notüberlauf</u> und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m <sup>3</sup> je 100 m <sup>2</sup> angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche	0,2





## Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens

HJ 2013

	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr		
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	1.000 qm	€/10 qm	€
<b>Volle Gebühr</b>										
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2011: 16,6 Mio. m <sup>3</sup> -2%	16.300.000	9.750.000	1,43	13.942.500	6.550.000	1,21	7.925.500			
Grundwasser SW-Kanal/MW-Kanal, Einzug TBA	581.500	581.500	1,43	831.545	0					
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	60.000	59.000	1,43	84.370	1.000	1,21	1.210			
<b>Summe volle Gebühr</b>	<b>16.941.500</b>	<b>10.390.500</b>		<b>14.858.415</b>	<b>6.551.000</b>		<b>7.926.710</b>			
<b>Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge</b> Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von jährlich rd. 12.400 m <sup>3</sup> angenommen.										
<b>Bei Einheitsgebühr:</b> Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m <sup>3</sup> (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	3.400	3.400	0,59	2.006	0		0			
<b>Bei gesplitteter Gebühr</b> Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m <sup>3</sup> (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	2.500	0			2.500	0,59	1.475			
Grubenentleerung: 2,58 €/m <sup>3</sup> (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird eine entsprechend erhöhte Abwassergebühr erhoben)	6.500	6.500	2,58	16.770	0		0			
<b>Summe abweichende Gebühr</b>	<b>12.400</b>	<b>9.900</b>		<b>18.776</b>	<b>2.500</b>		<b>1.475</b>			
<b>Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt</b>	<b>16.953.900</b>	<b>10.400.400</b>		<b>14.877.191</b>	<b>6.553.500</b>		<b>7.928.185</b>			
<b>Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche</b>								<b>9.611.000</b>	<b>5,18</b>	<b>4.978.498</b>

Erlöse Entwässerungsgebühren 2013 **27.783.874**

Gebührenbedarf 2013 **27.784.226**

Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz **-352**

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 352 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

**Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens**
**HJ 2014**

	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr		
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	1.000 qm	€/10 qm	€
<b>Volle Gebühr</b>										
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2011: 16,6 Mio. m <sup>3</sup> -2%	16.300.000	9.750.000	1,43	13.942.500	6.550.000	1,21	7.925.500			
Grundwasser SW-Kanal/MW-Kanal, Einzug TBA	723.447	723.447	1,43	1.034.529	0					
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	60.000	59.000	1,43	84.370	1.000	1,21	1.210			
<b>Summe volle Gebühr</b>	<b>17.083.447</b>	<b>10.532.447</b>		<b>15.061.399</b>	<b>6.551.000</b>		<b>7.926.710</b>			
<b>Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge</b> Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von 142.093 m <sup>3</sup> angenommen.										
<b>Bei Einheitsgebühr:</b> Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m <sup>3</sup> (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	75.000	75.000	0,59	44.250	0		0			
<b>Bei gesplitteter Gebühr</b> Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m <sup>3</sup> (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	60.593	0			60.593	0,59	35.750			
Grubenentleerung: 2,58 €/m <sup>3</sup> (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird eine entsprechend erhöhte Abwassergebühr erhoben)	6.500	6.500	2,58	16.770	0		0			
<b>Summe abweichende Gebühr</b>	<b>142.093</b>	<b>81.500</b>		<b>61.020</b>	<b>60.593</b>		<b>35.750</b>			
<b>Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt</b>	<b>17.225.540</b>	<b>10.613.947</b>		<b>15.122.419</b>	<b>6.611.593</b>		<b>7.962.460</b>			
<b>Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche</b>								<b>9.611.000</b>	<b>5,18</b>	<b>4.978.498</b>

**Erlöse Entwässerungsgebühren 2014** **28.063.377**
**Gebührenbedarf 2014** **28.063.378**

 Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz **-1**

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 1€, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

## Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG für THH 7400 - Abwasserbeseitigung

Bereinigte Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)		Insgesamt	davon Anteil SW	davon Anteil NW
		EUR	EUR	EUR
noch offen aus 2009	auszugleichen bis spätesten 2014	- 90.851,95	- 62.869,55	- 27.982,40
noch offen aus 2010	auszugleichen bis spätesten 2015	486.862,51	221.763,75	265.098,76
noch offen aus 2011	auszugleichen bis spätesten 2016	1.879.218,07	1.174.507,73	704.710,34
Stand 31.12.2011		2.275.228,63	1.333.401,93	941.826,70
davon wird berücksichtigt in 2013	aus 2009	- 90.851,95	- 62.869,55	- 27.982,40
davon wird berücksichtigt in 2014		-	-	-
noch offen Stand 31.12.2011		2.184.376,68	1.270.532,38	913.844,30

## **Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten**

Bis zum Jahr 2006 wurde zur Ermittlung des Zinssatzes zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein Mischzinssatz angewendet, der das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital über einen Zeitraum von 10 Jahren widerspiegeln sollte. Beim Fremdfinanzierungsanteil wurden dabei die neu aufgenommenen Kredite während des Betrachtungszeitraums zu Grunde gelegt.

Da es in den vergangenen Jahren mehrfach nicht zu Darlehensaufnahmen gekommen ist, die „alte“ Berechnungsformel aber auch Daten zur Zinshöhe aus solchen Jahrgängen enthielt, hat dies zu einer gewissen Unschärfe des Marktzinssatzes geführt.

Um in Zukunft auf einen möglichst realistischen Zinssatz zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten zurückgreifen zu können und gleichzeitig im Sinne der Gebührenkontinuität wenig Schwankungen im Zinsniveau zu haben, wurde nun ein möglichst einfacher und transparenter Weg zur Zinsermittlung gewählt.

Zukünftig wird allein der gewichtete (Zins-)Mittelwert aller tatsächlich zu einem festgelegten Stichtag vorhandenen Darlehensverbindlichkeiten der Stadt Karlsruhe Grundlage zur Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten sein. Dabei wird die bereits getilgte Kredithöhe berücksichtigt, so dass eine möglichst aktuelle, exakte und transparente Basis zur Berechnung vorliegt.

Zum Stichtag 30.06.12 hielt die Stadt Karlsruhe insgesamt 61 Kredite, deren Nominalhöhe 282.944.753,41 Euro betrug.

Davon waren bereits 132.747.897,38 Euro getilgt, so dass sich auf den Restbestand von 150.196.856,03 Euro eine rechnerische Durchschnittsverzinsung von 4,390% ergab.

Für den Doppelhaushalt 2013/2014 wird daher weiterhin ein Zinssatz von **4,5 %** zugrunde gelegt.

7/2 alt

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren) und Gebühren für Grubeninhalte.

**§ 2**

**Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer zu sein

a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist  
b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

7/2 neu

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 29 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer zu sein

a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist  
b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliefert.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschildnerin/Gebührenschildner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

(6) Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1 000 m<sup>2</sup>, wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,

2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird,

3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,

4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschildnerin/Gebührenschildner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

(6) Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1 000 m<sup>2</sup>, wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,

2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässer bezogen oder entnommen wird und nicht ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet wird,

3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,

4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden je 2,5 m<sup>3</sup> Stauvolumen 100 m<sup>2</sup> von der (an die Zisterne) angeschlossenen und befestigten Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindeststauvolumen von 2,5 m<sup>3</sup> berücksichtigt. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen mit einem Stauvolumen größer/gleich 2,5 m<sup>3</sup> mit und ohne Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird die Schmutzwassermenge pauschal um 4 m<sup>3</sup> pro Jahr je volle 10 m<sup>2</sup> der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Versiegelungsfläche erhöht. Sind geeignete Messeinrichtungen durch die Gebührensuldnerin/den Gebührenschuldner angebracht, wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie bei Veranlagung von Grundstücken, die nicht getrennt zu einer Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

(6) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengenmessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(7) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferchein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen. Zusätzlich wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

(8) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(9) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengenmessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(6) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferchein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen.

(7) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(8) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

#### § 4

##### Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

#### § 5

##### Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:

1,34 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser (Abwassergebühr),

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:

1,12 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich  
5,06 Euro je 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubninhalte beträgt 2,45 Euro je m<sup>3</sup>.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,59 Euro je m<sup>3</sup>.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 1,12 Euro je m<sup>3</sup>.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags

#### § 4

##### Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

#### § 5

##### Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:

1,43 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser (Abwassergebühr),

2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:

1,21 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich  
5,18 Euro je 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubninhalte beträgt 2,58 Euro je m<sup>3</sup>.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,59 Euro je m<sup>3</sup>.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 1,21 Euro je m<sup>3</sup>.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags

entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

## § 6

### Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung.

Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührenfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

## § 6

### Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden. Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr gilt dies mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem befestigte Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwassereinleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührenfestsetzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmerinnen/Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,
4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 6a

### Ermittlung bebauter und befestigter Flächen

(1) Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, künftig die Entwässerungsgebühren für alle Grundstücke, unabhängig von der Größe der versiegelten Flächen und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen, in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten oder befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(3) Um die Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 2 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen im Sinne von Absatz 2 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

## § 7

### Weitere Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,
4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

(2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.

(3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung

an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

#### **§ 8**

##### **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2008), außer Kraft.

an die Stadt ist die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

#### **§ 8**

##### **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010), außer Kraft.

**Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab  
HJ 2013**

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an			
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung	
Gebührenobergrenze abzüglich	27.784.226 Euro		20.524.106	Euro	7.260.120	Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal) Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			-		-	
			16.770	Euro	3.481	Euro
			20.507.336	Euro	7.256.639	Euro
Kostenanteile für die Gebühr Kostenanteil für SW: 10.391 Tm <sup>3</sup> aus 16.942 Tm <sup>3</sup> Kostenanteil für NW: 4.386 Tm <sup>2</sup> aus 13.997 Tm <sup>2</sup>			12.577.485	Euro	2.273.889	Euro
insgesamt: kalk. Abwassermenge				14.851.374 Euro 10.391 T m <sup>3</sup>		
<b>Abwassergebühr je m<sup>3</sup></b>			<b>1,43 Euro</b>			

**Kalkulationsgrundlage Kosten:**

SW-Beseitigung	20.524.106	Euro
NW-Beseitigung	7.260.120	Euro

**Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:**

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	10.391	Tm <sup>3</sup>
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.942	Tm <sup>3</sup>
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	4.386	Tm <sup>2</sup>
Versiegelungsfläche gesamt	13.997	Tm <sup>2</sup>

**Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab  
HJ 2014**

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an	
			SW-Beseitigung	NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze abzüglich	28.063.378 Euro		20.726.488 Euro	7.336.890 Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal) Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 16.770 Euro	- 80.000 Euro
Kostenanteile für die Gebühr Kostenanteil für SW: 10.532 Tm <sup>3</sup> aus 17.083 Tm <sup>3</sup> Kostenanteil für NW: 4.386 Tm <sup>2</sup> aus 13.997 Tm <sup>2</sup>			20.709.718 Euro	7.256.890 Euro
insgesamt: kalk. Abwassermenge			12.768.150 Euro	2.273.967 Euro
			15.042.117 Euro	10.532 T m <sup>3</sup>
<b>Abwassergebühr je m<sup>3</sup></b>			<b>1,43 Euro</b>	

**Kalkulationsgrundlage Kosten:**

SW-Beseitigung	20.726.488	Euro
NW-Beseitigung	7.336.890	Euro

**Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:**

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	10.532	Tm <sup>3</sup>
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	17.083	Tm <sup>3</sup>
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	4.386	Tm <sup>2</sup>
Versiegelungsfläche gesamt	13.997	Tm <sup>2</sup>

<b>Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2013</b>						
	<b>Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung</b>		<b>Kostenanteil an SW-Beseitigung</b>		<b>NW-Beseitigung</b>	
Gebührenobergrenze abzüglich	27.784.226	Euro	20.524.106	Euro	7.260.120	Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal) Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 16.770	Euro	- 3.481	Euro
			20.507.336	Euro	7.256.639	Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr Kostenanteil für SW: 6.551 Tm <sup>3</sup> aus 16.942 Tm <sup>3</sup> kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			7.929.850	Euro		
			6.551	T m <sup>3</sup>		
<b>Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup>:</b>			<b>1,21</b>	<b>Euro</b>		
Kostenanteil für NW: 9.611 Tm <sup>2</sup> aus 13.997 Tm <sup>2</sup> kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:					4.982.751	Euro
					9.611	T m <sup>2</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr je 10 m<sup>2</sup></b>					<b>5,18</b>	<b>Euro</b>

**Kalkulationsgrundlage Kosten:**

SW-Beseitigung	20.524.106	Euro
NW-Beseitigung	7.260.120	Euro

**Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:**

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.551	Tm <sup>3</sup>
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.942	Tm <sup>3</sup>
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.611	Tm <sup>2</sup>
Versiegelungsfläche gesamt	13.997	Tm <sup>2</sup>

<b>Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2014</b>				
	<b>Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung</b>		<b>Kostenanteil an</b>	
			<b>SW-Beseitigung</b>	<b>NW-Beseitigung</b>
Gebührenobergrenze abzüglich	28.063.378	Euro	20.726.488	Euro
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal) Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 16.770	Euro
			20.709.718	Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr Kostenanteil für SW: 6.551 Tm <sup>3</sup> aus 17.083 Tm <sup>3</sup> kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			7.941.568	Euro
			6.551	T m <sup>3</sup>
<b>Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup>:</b>			<b>1,21</b>	<b>Euro</b>
Kostenanteil für NW: 9.611 Tm <sup>2</sup> aus 13.997 Tm <sup>2</sup> kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:				4.982.923 Euro
				9.611 T m <sup>2</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr je 10 m<sup>2</sup></b>				<b>5,18 Euro</b>

**Kalkulationsgrundlage Kosten:**

SW-Beseitigung	20.726.488	Euro
NW-Beseitigung	7.336.890	Euro

**Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:**

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.551	Tm <sup>3</sup>
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	17.083	Tm <sup>3</sup>
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.611	Tm <sup>2</sup>
Versiegelungsfläche gesamt	13.997	Tm <sup>2</sup>

**Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten  
HJ 2013**  
(Bezug: Einheitsgebühr)

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 6.500 m<sup>3</sup>

**Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)**

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
  2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 43% der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung).
  3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 42,75 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
  4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.
- Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit  $8 * 40\% = 320\%$  (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagsstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

**Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:**

	Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8				
Einheitsgebühr	* <span style="background-color: yellow;">43%</span> (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	=			ME
	<span style="background-color: yellow;">1,43 EUR/m<sup>3</sup></span> * <span style="background-color: yellow;">43%</span> (Anteil der Abw.Reingung)	+	40% * 8	=			<span style="background-color: #c8e6c9;">2,58 EUR/m<sup>3</sup></span>

**Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten  
HJ 2014**  
(Bezug: Einheitsgebühr)

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: 6.500 m³

**Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)**

1. Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
  2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt 43% der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung).
  3. Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 42,59 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
  4. Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden.
- Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit  $8 * 40\% = 320\%$  (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

**Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:**

	Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8				
Einheitsgebühr	* <span style="background-color: yellow;">43%</span> (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40%	*	8 Zuschlagsstufen	=	ME
	<span style="background-color: yellow;">1,43 EUR/m³</span> * <span style="background-color: yellow;">43%</span> (Anteil der Abw.Reingung)	+	40%	*	8	=	<span style="border: 1px solid black;">2,58 EUR/m³</span>

## Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagswasserkanal (Trennsystem) HJ 2013

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 3.400 m<sup>3</sup>

### Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 89,0% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer ( i. d. R. Grundstück größer 1000 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m<sup>3</sup> Wasser:

NW-Gebühr:	0,518 EUR/m <sup>2</sup>
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m <sup>2</sup> =l/m <sup>2</sup>
"NW-Gebühr" f. 1 m <sup>3</sup> :	0,66 EUR/m <sup>3</sup>

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	89,0%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,66 EUR/m <sup>3</sup> *	89,0%	(Anteil der Ableitung)	=	<b>0,59 EUR/m<sup>3</sup></b>

Anlage 10 a

## Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagswasserkanal (Trennsystem) HJ 2014

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 60.593 m<sup>3</sup>

### Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 89,0% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer ( i. d. R. Grundstück größer 1000 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m<sup>3</sup> Wasser:

NW-Gebühr:	0,518 EUR/m <sup>2</sup>
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m <sup>2</sup> =l/m <sup>2</sup>
"NW-Gebühr" f. 1 m <sup>3</sup> :	0,66 EUR/m <sup>3</sup>

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	89,0%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,66 EUR/m <sup>3</sup> *	89,0%	(Anteil der Ableitung)	=	<b>0,59 EUR/m<sup>3</sup></b>

Anlage 10 b